



Übergänge von der Wohnungslosen- in die Eingliederungshilfe – Welche Instrumente können genutzt werden?

Ausgangslage

Die Berliner Wohnungslosenhilfe hat es zu einem erheblichen Teil mit Menschen zu tun, deren Hilfebedarfe an der Grenze zur Eingliederungshilfe oder auch eindeutig in diesem Bereich liegen. Insbesondere in Einrichtungen nach § 67 SGB XII werden viele Menschen betreut, die auch / oder einen Bedarf nach § 53 SGB XII aufweisen. Häufig kristallisiert sich dieser Bedarf erst im Zuge der Maßnahme heraus. Ebenso kommt es aber vor, dass Menschen mit erfolgter Zuordnung gezielt durch Sozialpsychiatrische Dienste (SpD) oder Soziale Wohnhilfen in die Hilfen nach § 67 SGB XII vermittelt werden, weil es den Betroffenen z.B. aktuell an Krankheitseinsicht oder der Eingliederungshilfe an Unterbringungsmöglichkeiten mangelt bzw. die Sicherung von akut gefährdetem eigenen Wohnraum als vorrangig gesehen wird.

Die Überleitung der Leistungsberechtigten (LB) in die Eingliederungshilfe stellt die Träger der Wohnungslosenhilfe und die LB vor hohe strukturelle Anforderungen. Beim Zugang zu passenden Hilfeangeboten sind aufwendige Schritte notwendig: von der Antragstellung auf Eingliederungshilfe über die Begutachtung durch den SpD und die Vorstellung im Steuerungsgremium bis hin zur Vorstellung in geeigneten Einrichtungen. Für die LB ist der Gesamtprozess schwer überschaubar und verbunden mit hoher Unsicherheit bzgl. ihrer zukünftigen Betreuung und Unterbringung; dies trägt dazu bei, dass Motivation und Mitwirkungsfähigkeit häufig starken Schwankungen ausgesetzt sind.

Auch wenn die Beantragungs- und Teilhabeprozesse im Zuge des kommenden BTHG positiven Veränderungen (z.B. durch Stärkung des Wunsch- und Wahlrechtes der LB) unterworfen sein wird, ist davon auszugehen, dass strukturelle Hürden und das häufige Fehlen kurzfristig verfügbarer Unterbringungskapazitäten in der Eingliederungshilfe dazu führen, dass LB oft für eine lange Übergangsphase in trägereigenem Wohnraum oder anderen Wohnformen der Wohnungslosenhilfe verbleiben. Hier kann den jeweiligen Hilfebedarfen vor allem zeitlich, aber auch inhaltlich häufig nicht in Gänze entsprochen werden.

Dabei gibt es im SGB XII die rechtlichen Grundlagen dafür, Menschen mit Zuordnung zum Personenkreis der Eingliederungshilfe auch in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe flexibel und bedarfsgerecht zu betreuen, wenn dies im Einzelfall geboten, d.h. der Bedarf aktuell nicht gedeckt ist – z.B. durch verbundene Hilfen, Einzelvereinbarungen gem. § 75 (4) SGB XII oder das Persönliche Budget gem. § 57 SGB XII. Aber auch bei Menschen, deren Zuordnung zum Personenkreis der Eingliederungshilfe noch nicht erfolgte, jedoch ein augenscheinlicher Bedarf besteht, kann durch den Einsatz

von Einzelvereinbarungen gem. § 75 (4) SGB XII mit höherem bedarfsorientiertem Zeitkontingent auf die Überleitung in die Hilfen nach § 53 SGB XII hingearbeitet werden.

Bzgl. der Anwendung dieser Instrumente existieren bei den Mitgliedern der Fachgruppe Berliner Wohnungslosenhilfe der QSD positive Erfahrungen; allerdings ist die Anwendung in Berlin keine übliche Praxis, sondern erfolgt nur in Ausnahmefällen. In diesem Sinne versteht sich unser Papier als eine Reflexion der bestehenden Praxis. Wir möchten beschreiben, welche Instrumente in Einzelfällen erfolgreich beim Übergang in Hilfen nach § 53 SGB XII angewendet werden können und welche Perspektiven und Möglichkeiten für eine konkrete Verbesserung der bedarfsgerechten Versorgung sich daraus ableiten. Dies gilt insbesondere für die neu auszugestaltenden Übergängen aus den Hilfen gem. § 67 f. SGB XII in die Leistungen zur Sozialen Teilhabe die ab dem 01.01.2020 als Assistenzleistungen gem. den Vorschriften des § 78 i. V. m. § 113 SGB IX (BTHG) erbracht werden.

Zur ausführlichen systematischen Erörterung der rechtlichen Grundlagen der Hilfen nach § 67 SGB XII sowie nach § 53 SGB XII und deren ggf. verbundener Einsatz verweisen wir auf die Grundsatzpositionen der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. „Rechtsverwirklichung der Hilfen nach §§ 67-69 SGB XII“¹ sowie die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Anwendung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII „Leistungsberechtigte in besonderen sozialen Schwierigkeiten bedarfsdeckend unterstützen“².

1. Rechtliche Grundlagen

Nach **§ 53 SGB XII** erhalten Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Ab dem 01.01.2020 gelten die entsprechenden Vorschriften des § 99 i.V.m. §§ 1 bis 3 SGB IX.

Nach **§ 67 SGB XII** sind Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Besondere Lebensverhältnisse bestehen nach § 1 Abs. 2 der geltenden Durchführungsverordnung (DVO)³ bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, bei gewaltgeprägten Lebensumständen, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder bei vergleichbaren nachteiligen Umständen. Zur Feststellung, ob soziale Schwierigkeiten vorliegen, ist zu ermitteln, ob die hilfeschuchende Person in Verbindung mit den ermittelten besonderen Lebensverhältnissen Schwierigkeiten in der Interaktion mit ihrer Umwelt hat, die die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft wesentlich, d.h. erheblich und mehr als vorübergehend, einschränken. Die Schwierigkeiten können in einer individuellen Benachteiligung der hilfeschuchenden Person (z.B. Überforderung, unzureichende Bewältigungskompetenz) oder

¹ BAG Wohnungslosenhilfe e.V.: Rechtsverwirklichung der Hilfen nach §§ 67-69 SGB XII, Berlin Januar 2018

² Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Leistungsberechtigte in besonderen sozialen Schwierigkeiten bedarfsdeckend unterstützen - Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Anwendung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII. Berlin Dezember 2015

³ Vgl. "Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vom 24. Januar 2001 (BGBl. I S.179)"

in dem Verhältnis zu ihrer Umwelt (z.B. als erschwerter Marktzugang zu grundlegenden Versorgungsbereichen) begründet sein.⁴

Der Nachrang der Hilfen (gem. § 67 SGB XII Satz 2) nach §§ 67 ff. SGB XII gilt nur, soweit die vorrangigen Sozialhilfeleistungen tatsächlich erbracht werden.⁵ Es geht um die vorläufige Bedarfsdeckung bis zur Erschließung vorrangiger Leistungen.⁶ Im Rahmen der Hilfestellung ist auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen hinzuwirken (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 4 Hs. 1 DVO).

Dass Personen mit Zuordnung zum Personenkreis der Eingliederungshilfe auch in Hilfen nach § 67 SGB XII betreut werden, ist somit systemimmanent und gewollt.

2. Instrumente auf Einzelfallebene

Wenn Personen mit Eingliederungshilfebedarf übergangsweise oder auch längerfristig in Hilfen nach § 67 SGB XII betreut werden, gibt es mehrere Instrumente, um eine bedarfsgerechte Unterstützung sicherzustellen.

2.1 Einzelvereinbarungen

Auf Grundlage des **§ 75 (4) SGB XII** können Träger auch ohne entsprechende Leistungsvereinbarung mit dem Träger der Sozialhilfe Leistungen im Auftrag der Eingliederungshilfe erbringen, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten ist.

Diese Konstellation ist häufig gegeben, wenn LB der Hilfen nach § 67 SGB XII in Trägerwohnungen untergebracht sind, eine Zuordnung zum Personenkreis nach § 53 SGB XII haben und nicht zeitnah in eine entsprechende Hilfe übergeleitet werden können. Denkbar ist dieses Verfahren jedoch auch bei Personen, bei denen die Zuordnung zum Personenkreis nach § 53 SGB XII noch nicht erfolgt ist, ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe jedoch augenscheinlich besteht. Regelmäßig fehlen dem betreuenden Träger der Wohnungslosenhilfe die zeitlichen Kapazitäten, um eine bedarfsgerechte Hilfe und zusätzlich die aufwendige Unterstützung beim Übergang in eine Einrichtung der Eingliederungshilfe zu leisten. In vielen Fällen steht im Vordergrund, eine akute Verschlimmerung durch Unterversorgung zu verhindern.

Eine solche Einzelvereinbarung kann in mindestens zwei Varianten abgeschlossen werden:

1. Der Träger erbringt eine intensivere Leistung nach § 67 SGB XII, als es in seiner Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung und im Berliner Leistungstypensystem vorgesehen ist. Das könnte z.B. bedeuten, anstatt des Leistungstyps Betreutes Einzelwohnen mit dem Perso-

⁴ Vgl. [Leistungsberechtigte in besonderen sozialen Schwierigkeiten bedarfsdeckend unterstützen – Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Anwendung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII vom 15. Dezember 2015](#), S. 4.

⁵ Vgl. Scheider, in: Schellhorn/Hohm/Schneider, SGB XII, 19. Auflage 2015, § 67 Rdnr. 24 m.w.N.;

Ehmann/Karmanski/Kuhn-Zuber, Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 1. Aufl. 2015, § 69 SGB XII Rdnr. 4.

⁶ Vgl. Leistungsberechtigte in besonderen sozialen Schwierigkeiten bedarfsdeckend unterstützen – Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Anwendung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII, a.a.O., S. 6.

nalschlüssel von 1:11,4 Leistungen mit einem höheren Personalschlüssel zu erbringen und damit die Leistungszeit zu erhöhen. In diesem Falle bleiben die Rahmenbedingungen der Leistungserbringung die gleichen wie zuvor (entsprechende Leistungstypbeschreibung als Anlage zum BRV Soziales) und das Entgelt für die Leistung kann aus dem vorhandenen Tagessatz hochgerechnet werden (Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung des Trägers).

2. Der Träger erbringt ersatzweise Leistungen im Auftrag der Eingliederungshilfe. Hier sollen sich Umfang und Ausrichtung der Unterstützung am konkreten Hilfebedarf orientieren. Die in der Einzelvereinbarung vereinbarten Leistungen sollten Ziele der Hilfe nach § 67 SGB XII und der Hilfe nach § 53 SGB XII verfolgen. Da die Leistungserbringung in der bestehenden Struktur der Einrichtung erfolgt (mit ihren Personal- und Sachkosten für die Leistungserbringung nach § 67 SGB XII), sollte das Entgelt ebenfalls aus dem bestehenden Tagessatz hochgerechnet werden (Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung des Trägers).

Mit beiden Modellen können mehrere Ziele erreicht werden:

- für den Einzelfall stehen genügend zeitliche Ressourcen zur Verfügung,
- im Einzelfall bleibt die Kontinuität in der Bezugsbetreuung erhalten (was häufig dem Wunsch- und Wahlrecht der LB entspricht),
- im Einzelfall bleibt der Wohnplatz im gewohnten Umfeld erhalten (z.B. die Trägerwohnung),
- generell steigen die Chancen für erfolgreiche Überleitungen ins Regelsystem der Eingliederungshilfe,
- es entsteht eine Flexibilisierung passender Hilfefazilitäten, während eine Überlastung der Wohnungslosenhilfe vermieden wird.

Beide Modelle der Einzelvereinbarungen wurden bereits in jeweils wenigen Fällen erfolgreich umgesetzt. Die Träger der Fachgruppe Berliner Wohnungslosenhilfe haben aber auch die Erfahrung gemacht, dass entsprechende Vorschläge für Einzelvereinbarungen zwar auf der Fachebene der Bezirksämter regelmäßig begrüßt, die Umsetzungen allerdings auf Verwaltungsebene der Bezirke vielfach abgelehnt werden.

2.2 Persönliches Budget

Nach **§ 57 SGB XII in Verb. mit § 29 SGB IX** erhalten Leistungsberechtigte, bei denen der Anspruch auf Leistungen nach § 53 SGB XII besteht, auf Antrag Leistungen der Eingliederungshilfe auch als Teil eines Persönlichen Budgets.

Dies ermöglicht die Hilfeerbringung durch einen Träger, der keine Leistungsvereinbarung der Eingliederungshilfe besitzt. Dies kann z.B. im Falle langwieriger bzw. problematischer Überleitung in eine Hilfe der Eingliederungshilfe bedeuten, dass eine bestehende Hilfe nach § 67 SGB XII durch eine Leistung auf Grundlage des § 57 SGB XII ergänzt oder ersetzt wird.

Die hauptsächliche Anforderung ist es, sich in relativ freier Verhandlung zu verständigen – zum einen auf eine inhaltliche Zielvereinbarung (hier gilt es, sehr transparent die Bedarfe, Ziele und Maßnahmen zu bestimmen) und zum anderen auf eine Budget-/Vergütungsregelung (hier sollte sich an den vorhandenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sowohl des Trägers als auch des Leistungs-

bereiches orientiert werden). Für die Verwaltung des Persönlichen Budgets können LB bei Bedarf zusätzlich entsprechende Agenturen in Anspruch nehmen.

Vorteile sind

- die Stärkung von Partizipation und Selbstbestimmung der Betroffenen im Hilfeprozess,
- der Erhalt der persönlichen bzw. strukturellen Betreuungskontinuität,
- der Erhalt des Wohnraumes und der sozialräumlichen Bezüge,
- die sehr individuelle Ausgestaltung im Rahmen der Zielvereinbarung nach § 29 SGB IX sowie
- die mögliche Integration auch von Leistungen außerhalb der psychosozialen Betreuung (z.B. Haushaltshilfen oder Entrümpelungsdienste).

Das persönliche Budget ist außerdem sehr gut geeignet, um über eine Zwischenlösung hinaus auch langfristige Betreuungsperspektiven zu generieren, wenn dies gewollt und / oder ein Übergang z. B. in eine umfassende Versorgung durch die Eingliederungshilfe nicht möglich ist.

Eingesetzt wird das Persönliche Budget nach unseren Erfahrungen bis jetzt allerdings vorrangig bei Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen und kaum in den Hilfen für Menschen mit seelischen Behinderungen.

2.3 Einsatz verbundener Hilfen

Zur Bedarfsdeckung können Hilfen nach §§ 67 und 53 SGB XII parallel erbracht werden.

Insbesondere bei Menschen mit seelischen Behinderungen (psychischen Beeinträchtigungen und /oder Suchtproblematiken), die sich in besonderen sozialen Schwierigkeiten i.S.d. § 67 SGB XII befinden, kann die ergänzende Gewährung von Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII in Betracht kommen. Gegebenenfalls ist der verbundene Einsatz der unterschiedlichen Sozialhilfeleistungen anzustreben (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 3 DVO).

Die Zielsetzungen der Hilfen – die Ermöglichung der sozialen Teilhabe – bieten eine große Schnittmenge. Während die Eingliederungshilfe in erster Linie bei der Herstellung von Teilhabe und Kompensation der zugrundeliegenden personalen Fähigkeitsbeeinträchtigung i.V. mit Barrieren in Umwelt und Gesellschaft (= Behinderung) ansetzt, fokussiert die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII in erster Linie auf die Überwindung der akuten situationsbezogenen sozialen Schwierigkeiten, die die Behebung einer konkreten sozialen Notlage ggf. mit umfasst.

So kann etwa in einer stationären Einrichtung der Wohnungslosenhilfe zugleich Suchthilfe nach §§ 53 ff. SGB XII angeboten werden.

Der Sozialhilfeträger hat gem. § 17 Abs. 1 SGB I darauf hinzuwirken, dass die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Demnach trifft den Sozialhilfeträger eine Gewährleistungspflicht. Er kann dem Leistungsanspruch des Hilfeberechtigten nicht entgegenhalten, dass er keine dem Hilfebedarf entsprechenden Einrichtungen bereithält bzw. keine Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII mit Einrichtungsträgern geschlossen hat, die eine entsprechende Eingliederungshilfeleistung erbringen könnten.

Insbesondere in Fallkonstellationen, in denen der Sozialhilfeträger seiner Gewährleistungspflicht (s.o.) nicht nachkommt und allein aus diesem Grund die –an sich nachrangige – Hilfe nach § 67 SGB XII geleistet wird, ist nicht nachvollziehbar, warum er wegen der Gewährung einer Hilfe nach § 67 SGB XII nunmehr auch nicht mehr verpflichtet sein soll, andere Teilhabeleistungen nach §§ 53 ff. SGB XII zu erbringen.

Praktisches Beispiel für den Einsatz verbundener Hilfen ist die Hilfe nach § 67 SGB XII durch einen Träger der Wohnungslosenhilfe, während zugleich ein Träger der Eingliederungshilfe eine ambulante Leistung nach § 53 SGB XII erbringt. Zielsetzung sollte hier regelmäßig die gelingende Überleitung in ein Angebot der Eingliederungshilfe sein.

Für den Leistungserbringer der Eingliederungshilfe besteht dabei unter bestimmten Umständen eine vereinfachte Möglichkeit des Hilfebeginns, indem er für die ersten sechs Monate ohne Behandlungs- und Rehabilitationsplan und ohne aufwendige Begutachtungs- und Steuerungsverfahren arbeiten kann, wenn die Hilfe einen wohnungslosen Menschen betrifft, der die Leistung nur schwer annehmen kann (das gilt auch für einen Menschen in einer Trägerwohnung).

Diese Regelung unterstützt die Leistungserbringung auch bei LB mit einer gering oder schwankend ausgeprägten Krankheitseinsicht und Veränderungsmotivation. Sie wird jedoch in vielen Bezirken nicht oder nur sehr unzureichend genutzt.

In der Praxis der Berliner Hilfesysteme findet sich nach unserer Erfahrung noch eine starke Versäulung der einzelnen Teilsysteme und nur selten eine gelingende fachübergreifende Zusammenarbeit.

Eine gute Grundlage ist daher in jedem Einzelfall die Durchführung einer abgestimmten Hilfeplanung unter Mitwirkung der beteiligten Ressorts. In diesem Rahmen können alle Beteiligten gemeinsam ein fachliches Clearing und die Koordination verbundener Hilfen vereinbaren und umsetzen.

3. Fazit und Perspektiven

Die Fachgruppe Berliner Wohnungslosenhilfe der QSD spricht sich dafür aus, durch den gezielten Einsatz der o. g. vorhandenen Instrumente die bedarfsgerechte Versorgung an der Schnittstelle Wohnungsnotfall- / Eingliederungshilfe zu verbessern.

Was ist notwendig – wie kann das gelingen?

Zunächst braucht es Träger / Leistungserbringer der Wohnungslosen- und Eingliederungshilfe,

- welche die vorhandenen Instrumente kennen,
- welche diese Instrumente bei sich anwendbar machen (z.B. ihr Fachpersonal entsprechend schulen und eine fundierte qualitative Bedarfsermittlung leisten),
- welche diese Instrumente gezielt und lösungsorientiert in die Verhandlungen der Einzelfälle einbringen.

Außerdem braucht es Bezirksämter,

- die aufgeschlossen für einzelfallbezogene bedarfsgerechte Lösungen sind,

- deren Sozialpsychiatrische Dienste möglichst niedrigschwellige Übergänge zwischen den Hilfesystemen fördern (z.B. unkomplizierte aufsuchende Hilfe und Begutachtung ermöglichen, vorhandene Diagnosen berücksichtigen und damit Doppelbegutachtungen vermeiden),
- deren Fachstellen insgesamt darauf eingestellt sind, sowohl inner- als auch überbezirklich eine einzelfallbezogene abgestimmte Hilfeplanung unter Mitwirkung der beteiligten Ressorts durchzuführen.

Und perspektivisch braucht es auf der Landesebene die Senatsverwaltungen und die LIGA,

- damit neue Strukturen und verbesserte Regelungen für die Schnittstellen zwischen den Hilfesystemen geschaffen werden,
- damit konkrete praxisnahe Standards für die LB bzgl. des Begutachtungs- und Steuerungsprozesses gesetzt werden (z.B. zeitliche Vorgaben für die Zugehörigkeitsprüfung zum Personenkreis, deutliche Kriterien der Personengruppen),
- damit mittelfristig die inner- und überbezirklichen Zuständigkeits- und Kostenstreitigkeiten reduziert werden (insbesondere bzgl. der haushaltsrechtlichen Budgetierungen und der damit verbundenen Fehlanreize)
- damit in den Ausführungsvorschriften zum BTHG im Land Berlin die o.g. praxisorientierten Strukturen und Instrumente mit berücksichtigt werden.

Funktionierende Modelle des Übergangs vom Hilfesystem der Wohnungslosenhilfe in die Eingliederungshilfe sollten auch bei den nun anstehenden Veränderungen des Hilfesystems durch Einführung des Bundesteilhabegesetzes unbedingt erhalten und weiterentwickelt werden.

Zuletzt erwähnt werden soll, dass das bereits von der Fachgruppe vorangetriebene Thema „Flexibilisierung der Hilfen nach § 67 SGB XII“ an dieser Stelle unbedingt mitbedacht werden muss.

Die derzeitigen Hilfen nach § 67 SGB XII im Berliner System sind pauschalisierte Leistungstypen, bei denen überwiegend der Wohnstatus über den Leistungsumfang entscheidet. Eine Flexibilisierung, die sowohl in der inhaltlichen Ausgestaltung als auch im zeitlichen Umfang eine Anpassung an den tatsächlichen Hilfebedarf des Einzelfalles ermöglicht, würde die hier beschriebene Schnittstelle besser handhabbar machen.

Mit Menschen, deren Hilfebedarf den der bestehenden Leistungstypen gem. § 67 SGB XII übersteigt, die andererseits jedoch nicht eindeutig dem Personenkreis gem. § 53 SGB XII zuzuordnen sind und/oder (noch) keinen Zugang zur Eingliederungshilfe erlangen, könnte in einem flexiblen zeitlichen Rahmen an der Behebung der sozialen Schwierigkeiten und der Verbesserung der besonderen Lebensverhältnisse gearbeitet werden.

Im Hinblick darauf, dass diese Flexibilisierung der Hilfen nach § 67 SGB XII noch intensiver Verhandlungen bedarf, wären Übergangslösungen wünschenswert. Eine solche mögliche Übergangslösung wäre für den o.g. Personenkreis ein neuer Leistungstyp nach § 67 SGB XII; er könnte unabhängig von der Wohnform einen erhöhten Personalschlüssel z.B. von 1:4,03 realisieren, was derzeit der personellen Ausstattung der Hilfebedarfsgruppe 3 in der ambulanten Eingliederungshilfe entspräche.

Wir würden uns sehr freuen, wenn dieses Positionspapier eine Anregung für den weiteren fachlichen Austausch aller Beteiligten sein kann. Für Rückfragen und Gespräche stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Berlin, den 15.03.2019

Für die Fachgruppe Berliner Wohnungslosenhilfe

Ingo Bullermann (Neue Chance gGmbH)

i.bullermann@neuechanceberlin.de

Tel 030 6840 928 100

Hartmut Heidt (Lukas Gemeinde)

h.heidt@lukas-gemeinde.de

Tel 030 623 99 03

Sara Janina Zielke (Internationaler Bund)

sara.janina.zielke@ib.de

Tel 030 6290 1721